



## Wichtige Hinweise

Diabetiker, die als Kraftfahrer am Straßenverkehr teilnehmen, sollten zur eigenen Sicherheit und zur Sicherheit anderer folgende Hinweise beachten:

- Im Fahrzeug (nicht im Kofferraum!) immer ausreichende Mengen schnell wirksamer Kohlehydrate (Traubenzucker, Würfelzucker, Saft) bereithalten. Auch der Beifahrer sollte den Aufbewahrungsort kennen.
- Vor Antritt einer längeren Fahrt immer eine Blutzuckerselbstkontrolle durchführen und das Ergebnis protokollieren. Der Blutzuckerwert vor Fahrtbeginn sollte nicht zu niedrig sein.
- Bei Verdacht auf eine Unterzuckerung oder bei Anzeichen für eine Unterzuckerung Fahrt sofort unterbrechen, zunächst schnell wirksame Kohlehydrate zu sich nehmen. Anschließend langsam wirkende Kohlehydrate (Obst, Müsliriegel etc.) essen. Eine Weiterfahrt ist erst sinnvoll, wenn der Blutzucker im Normalbereich ist.
- Lange Nachtfahrten vermeiden.
- Die Fahrgeschwindigkeit aus eigenem Entschluss begrenzen (130 km/h Richtgeschwindigkeit für alle Bürger).
- Gewohnte Tagesverteilung der Mahlzeiten und der Insulininjektion einhalten.

## Zertifizierungen/Zentren



## Kontakt

### Asklepios Sächsische Schweiz Klinik Sebnitz

Klinikambulanz

Dr.-Steedner-Straße 75 b

01855 Sebnitz

Tel.: 035971 61775

Fax: 035971 61874

ambulanz.sebnitz@asklepios.com

www.asklepios.com/sebnitz



Ratgeber Diabetologie

# Fahrtauglichkeit bei Diabetes



## Fahrtauglichkeit und Kraftfahrereignung

**Wenn Menschen mit Diabetes Auto fahren, ist das Unfallrisiko nicht wesentlich erhöht.**

Nebenwirkungen der Therapie oder krankheitsbedingte Komplikationen können zu einer Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit führen.

### Führerscheinklassen

Für geschulte und gut eingestellte Menschen mit Diabetes ist das Fahren der Fahrzeuge der Gruppe 1 (Klassen A, A1, B, BE, M, L, T) unproblematisch. Das Fahren der Kraftfahrzeuge der Gruppe 2 (LKW, Busse, Fahrzeuge zur Fahrgastbeförderung) ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen möglich. In der Zeit der Diabetesneueinstellung kann es zu einer veränderten Stoffwechsellage und zu erheblichen Sehproblemen kommen. Bedingt dadurch sollten in dieser Zeit keinerlei Kraftfahrzeuge geführt werden. Bei Menschen mit Diabetes besteht grundsätzlich die Gefahr von Unterzuckerungen. Diese können sowohl bei der Insulintherapie als auch bei der Behandlung mit bestimmten blutzuckersenkenden Tabletten (Sulfonylharnstoffe o. ä.) auftreten.

Für jeden Verkehrsteilnehmer gilt:

### **Verantwortungsvolles Verhalten im Straßenverkehr.**

Menschen mit Diabetes sollten darüber hinaus die empfohlenen ärztlichen Kontrolluntersuchungen regelmäßig wahrnehmen.

## Beeinträchtigungen

- Akute Stoffwechsellagestörungen
- Labile Stoffwechsellage
- Unterzuckerungen
- Etwaige diabetische Folgeerkrankungen

Mit **Insulin** behandelte Menschen mit Diabetes erhalten eine uneingeschränkte Fahrerlaubnis für die Fahrzeuge der Gruppe 1 bei Nachweis einer guten Stoffwechselführung. Für die Fahrzeuge der Gruppe 2 wird eine Fahrerlaubnis nur nach Einzelfallprüfung erteilt. (Ausführliches ärztliches Gutachten mit Bescheinigung einer guten Stoffwechselführung ohne Unterzuckerungen innerhalb der letzten 3 Monate.) Nachbegutachtungen finden hier im Abstand von maximal 2 Jahren statt.

## Einschränkung durch Medikamente

Der rechtliche Rahmen für den Erwerb des Führerscheins ist in der sogenannten Fahrerlaubnisverordnung geregelt. Bei Menschen mit Diabetes mellitus entscheiden die medikamentöse Behandlungsform und die Führerscheinklasse, welche Einschränkungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis bestehen.

Bei Einnahme von Medikamenten, die nicht zu Unterzuckerungen führen können (Biguanide, Sensitizer bzw. Resorptionsverzögerer), gilt eine uneingeschränkte Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 (PKW, Motorräder, landwirtschaftliche Zugmaschinen) und Gruppe 2 (LKW, Busse, Sattelschlepper, Fahrgastbeförderung).

Bei der Einnahme von Medikamenten vom Sulfonylharnstofftyp (Unterzuckerungsgefahr) besteht für Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 eine uneingeschränkte Fahrerlaubnis bei Nachweis einer guten Stoffwechselführung. Dies gilt auch für die Fahrzeuge der Gruppe 2, jedoch werden hier regelmäßige Nachbegutachtungen im Abstand von maximal 3 Jahren durchgeführt.